GÜLTIGE NACHWEISE FÜR DEN NICHT-PRÄFERENZIELLEN URSPRUNG

1 Für ausländische Lieferanten, sowie Lieferanten aus der Schweiz mit Vertrieb von NICHT-SCHWEIZERISCHEN Ursprungswaren:

Um für unsere Kunden eine formell korrekte Lieferung ausführen zu können, benötigen wir ein gültiges Ursprungszeugnis von Ihnen wie folgt:

- Ursprungszeugnis, beglaubigt durch die in Ihrer Region/Land zuständige Handelskammer zusammen mit einer Rechnungskopie der Bestellung
- für Schweizer Lieferanten genügt auch eine Rechnungskopie beglaubigt durch die in Ihrer Region zuständige Handelskammer

Folgende Referenzen sind darauf anzugeben:

- unser korrekter Firmenname und Adresse
- unsere Bestellnummer
- unsere Materialnummer
- Klartext des Ursprungslandes oder gültiger ISO-Alpha2 Ländercode (Abkürzungen,
- wie z.B. "CE" für Europäische Gemeinschaft, sind nur erlaubt, wenn zusätzlich das Land noch angegeben ist)

2 Für Schweizer Lieferanten mit Vertrieb von Ursprungswaren aus der Schweiz:

Folgender Text muss auf eine Rechnungskopie (auf der Kopie müssen unsere Materialnummern ersichtlich sein) gedruckt und entsprechend ergänzt werden:
„Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung
nach den Bestimmungen der Artikel 9–16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung
des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008
über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

o Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt.
o Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):
.....
Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUBWBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.
Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....“

Details zur „Verordnung des WBF über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren“ bitten wir Sie hier nachzusehen:

http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20072515/index.html

CH-GRE– DE – 6.0 – released – 17.10.2018

MAN Energy Solutions Schweiz AG
Export Compliance BG-2
Hardstrasse 319
CH-8005 Zürich

3 Lohnbearbeitung

Schweizer Lieferanten bestätigen den Ursprung für die Bearbeitung von beigestelltem Material auf ihrer Rechnung wie folgt:

„Die Ware wurde im eigenen Betrieb in der Schweiz bearbeitet“.

4 Kosten für Ursprungszeugnisse

Folgende Ursprungsnachweise verursachen keine Aufwände und die Kosten hierfür werden von MAN nicht akzeptiert:

- Präferenzielle Ursprungserklärungen (Lieferanten aus dem Ausland oder der Schweiz)
- Ursprungserklärungen nach VUB/WBF (nur Lieferanten aus der Schweiz, Schweizer Ursprung)

Ausnahmen bedürfen vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

--- neu ---

PDF-Kopien aller Nachweise sind ausreichend! Bitte senden Sie diese an folgende E-Mailadresse:

Ursprung-zur@man-es.com

MAN Energy Solutions Schweiz AG
Export Compliance BG-2
Hardstrasse 319
CH-8005 Zürich

Status: released